

Einwohnergemeinde
Niederried b.l.

Friedhof- Reglement

Gültig ab 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seite
I	Allgemeines..... 2
Art. 1	Aufgabe..... 2
Art. 2	Organisation..... 2
Art. 3	Totengräber, Friedhofwärter..... 2
Art. 4	Finanzielle Zuständigkeit..... 2
Art. 5	Budget..... 2
Art. 6	Finanzkompetenz..... 2
II	Die Bestattung..... 3
Art. 7	Meldepflicht..... 3
Art. 8	Voraussetzung..... 3
Art. 9	Beerdigungsfristen..... 3
Art. 10	Trauerfeier..... 3
Art. 11	Auswärtige, Gebührentarif..... 4
Art. 12	Grabmasse, Bepflanzung..... 4
Art. 13	Grabverzeichnis..... 4
Art. 14	Grabgestaltung..... 5
Art. 15	Unterhaltungspflicht..... 5
Art. 16	Kehricht, Ablagerungen..... 5
Art. 17	Mindestdauer..... 5
Art. 18	Verhaltensregeln..... 5
Art. 19	Allgemeine Anlagen..... 6
Art. 20	Übertragung Grabpflege..... 6
Art. 21	Mittellose Personen, Kostenübernahme..... 6
III	Schlussbestimmungen..... 6
Art. 22	Strafbestimmungen..... 6
Art. 23	Inkrafttreten..... 6

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Niederried

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeines

- Aufgabe* **Art. 1**
Die Einwohnergemeinde Niederried übernimmt für ihre Einwohner das Begräbniswesen als Gemeindeaufgabe. Es ist aber möglich nebst unseren Einwohnern auch Auswärtige zu bestatten, unter Anwendung des für sie geltenden Bestattungstarifes.
- Organisation* **Art. 2**
Der Gemeinderat von Niederried übt als Ortspolizeibehörde die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus. Die Verwaltung des Friedhofes von Niederried und die unmittelbare Aufsicht desselben, **wird durch den Gemeinderat ausgeübt.**
- Totengräber, Friedhofwärter* **Art. 3**
Der Gemeinderat von Niederried wählt
- den Totengräber;
- den Friedhofwärter.
Die Aufgaben werden im Normalfall durch die Werkmeister der Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken wahrgenommen.
- Finanzielle Zuständigkeit* **Art. 4**
Für die Kosten des Begräbnis- und Friedhofwesens soweit sie nicht durch die Bestattungsgebühren gedeckt werden, hat die Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken aufzukommen.
- Budget* **Art. 5**
Der Ressortleiter Entsorgung stellt zu Handen des Gemeinderates Niederried ein **Budget** der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben betreffend das Begräbnis- und Friedhofwesens im folgenden Jahr auf. Die Genehmigung des **Budget** und die Abrechnung über das Begräbnis- und Friedhofwesen wird der Gemeindeversammlung Niederried übertragen.
- Finanzkompetenz* **Art. 6**
Für dringliche, im **Budget** nicht vorgesehene und auch sonst von der Gemeindeversammlung nicht bewilligte Ausgaben, **muss der zuständige Ressortleiter beim Gemeinderat einen Nachkredit beantragen.**

II. Die Bestattung

<i>Meldepflicht</i>	<p><u>Art. 7</u> Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss dem Dekret über das Zivilstandswesen, zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.</p>
<i>Voraussetzung</i>	<p><u>Art. 8</u> Ohne Vorlage der Anzeigebestätigung des Zivilstandsamtes oder der Kremationsbescheinigung darf kein Leichnam beerdigt werden.</p>
<i>Beerdigungsfristen</i>	<p><u>Art. 9, Abs. 1</u> Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden, und in den andern Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind.</p> <p><u>Abs. 2</u> Für längere Aufbahrung des Leichnams ist eine Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde erforderlich. Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen und mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde stattfinden:</p> <ol style="list-style-type: none">Wenn durch das längere Aufbahnen des Leichnams die Hausbewohner oder die Nachbarn belästigt werden; diese Tatsache ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen;Wenn der Leichnam obduziert worden ist, was ebenfalls ärztlich zu bescheinigen ist;Wenn zu Zeiten von Epidemien oder Pandemien die zuständige kantonale Behörde die frühere Beerdigung anordnet;Wenn ein Kind tot geboren worden ist.
<i>Trauerfeier</i>	<p><u>Art. 10</u> Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Beerdigung zuständigen Personen festgelegt. Die zeitlichen Trauerfeierlichkeiten mit Beerdigung auf dem Friedhof werden mit dem Pfarramt festgelegt. In der Regel werden Beerdigungen nur an Werktagen durchgeführt. Trauerfeierlichkeiten mit Beerdigung auf dem Friedhof erfolgen traditionellerweise um 12.00 Uhr. Auf Antrag sind andere Tageszeiten möglich. Für nachträgliche Urnenbeisetzungen gelten individuelle Abmachungen.</p>

Auswärtige,
Gebührentarif

Art. 11

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise auch die Beerdigung von ausserhalb der Gemeinde Niederried verstorbenen und wohnhaft gewesenen Personen bewilligen. Ebenso wird auf dem Friedhof die Möglichkeit für Doppelgräber angeboten. Die Urne eines Feuerbestatteten kann auf Wunsch der Angehörigen in sein bestehendes Grab beigesetzt werden. Doch erlischt die Grabesruhe auch für später beigesetzte Urnen, wenn die 20 Jahre vorbei sind. Über die Grabgebühren erlässt der Gemeinderat von Niederried einen Tarif. Für die Bestattung von auswärts verstorbenen dürfen keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegen stehen, und der Leichentransport muss von der zuständigen Behörde bewilligt worden sein.

Art. 12

Grabmasse,
Bepflanzung

Für Gräber, Grabeinfassungen, Grabmäler und Grabpflanzen werden folgende verbindliche Masse vorgeschrieben.

	Für Kindern über 10 Jahren und Erwachsene	Für Kindern von 3-10 Jahren und unter 3 Jahren	
Gräbertiefe	180 cm	150 cm	120 cm
Gräberlänge	180 cm	120 cm	90 cm
Gräberbreite	80 cm	60 cm	50 cm
Breite Doppelgrab	160 cm	140 cm	110 cm

Grabschmuckeinfassung 60 cm x 50 cm

Grabmäler:

Maximalbreite (Familiengrab)	60 cm (160cm)
Dicke mindestens	13 cm
Maximalhöhe mit Sockel	110 cm
Grabpflanzen, Maximalhöhe	110 cm

Abweichungen von den hier angegebenen Massen der Grabmäler wo solche der Platz und sonstigen Verhältnisse wegen unvermeidlich sind, kann **der Gemeinderat** von Fall zu Fall gestatten.

Art. 13

Grabverzeichnis

Sofort nach beendeter Beerdigungsfeier wird jedes Grab zugeeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Totengräber führt ein Verzeichnis über die Gräber, nach Namen, Geschlecht und Alter des Beerdigten und nach fortlaufenden Nummern. Er hat den Angehörigen von Verstorbenen anhand desselben unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Art und Weise der Nummerierung bestimmt **der Gemeinderat**.

<i>Grabgestaltung</i>	<p><u>Art. 14</u> Jedes Grabmal soll sich in seiner harmonischen, ruhigen und ästhetischen befriedigenden Gestaltung in die Gesamtanlage einpassen. Liegende Grabplatten dürfen höchstens 60 cm x 50 cm gross sein. Das Grab darf auch nicht mit Kieselsteinen bedeckt werden. Die Grabmäler sollten nicht vor Ablauf von 12 Monaten angebracht werden.</p>
<i>Unterhaltungspflicht</i>	<p><u>Art. 15</u> Werden Grabmäler, Grabpflanzen oder anderer Grabschmuck nicht richtig unterhalten, oder werden durch Ausdehnung Nachbargräber oder die Zwischenräume und Gehwege beeinträchtigt, so kann der Gemeinderat den Hinterlassenen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung ansetzen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so verfügt der Gemeinderat nach ihrem Gutfinden, gegen Rechnungstellung.</p>
<i>Kehricht, Ablagerungen</i>	<p><u>Art. 16</u> Unkraut, Kehricht und Abfälle von dem Beschneiden der Sträucher sind sofort zu entfernen und in die angelegten Behälter zu werfen. Die Ablagerung an andern Orten auf dem Friedhof und dessen Umgebung ist verboten.</p>
<i>Mindestdauer</i>	<p><u>Art. 17</u> Vor Ablauf von 20 Jahren darf kein Grab aufgehoben werden. Mindestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Umgrabung macht der Gemeinderat den Angehörigen Mitteilung, welche Gräber umgegraben werden sollen. Nach Ablauf von 25 Jahren muss jedes Grab aufgehoben sein. Diese Mitteilung kann auch durch Bekanntmachung im Amtsanzeiger erfolgen. Grabmäler und sonstiger Grabschmuck sind von den Eigentümern oder ihren Angehörigen in der anberaumten Zeit wegzuräumen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so werden die Sachen gegen Rechnungstellung weggeräumt. Gesuche um Exhumation sind beim Regierungsstatthalter einzureichen welcher dieselben, soweit zuständig, selber erledigt oder an die Sanitätsdirektion weiterleitet.</p>
<i>Verhaltensregeln</i>	<p><u>Art. 18</u> Alles Lärmen, Spielen und ungebührliches Verhalten innerhalb der Friedhofanlage ist verboten. Für Unmündige werden ihre Eltern haftbar gemacht. Das Mitführen von Hunden in die Friedhofanlage ist verboten. Der Totengräber bzw. der Friedhofwärter hat Personen, die gegen diese Vorschrift verstossen, sofort vom Friedhof wegzuweisen. Die Bestrafung nach Art. 22 hievon bleibt vorbehalten.</p>

Allgemeine Anlagen

Art. 19
Die Pflege und Unterhalt der allgemeinen Anlage sind im Pflichtenheft des Friedhofwärters oder Totengräbers niedergelegt.

Übertragung Grabpflege

Art. 20
Den Hinterlassenen bleibt es freigestellt, den Unterhalt der Gräber selbst zu besorgen, oder deren Pflege jemand anderem zu übertragen.

*Mittellose Personen,
Kostenübernahme*

Art. 21, Abs. 1
Für die Pflege der bestehenden Gräber, für welche keine Angehörigen verpflichtet werden können, übernimmt die Einwohnergemeinde Niederried die dadurch entstehenden Kosten. Diese Gräber werden mit einfachen Holzkreuzen versehen und mit Immergrün bepflanzt. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt ebenfalls die Einwohnergemeinde Niederried.

Abs. 2
Ab Inkrafttreten des Reglementes werden verstorbene mittellose Personen kremiert und in Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten für die Urnenbeisetzung mit einfacher Beschriftung übernimmt die Einwohnergemeinde Niederried.

III. Schlussbestimmung

Strafbestimmungen

Art. 22
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates wird mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Art. 23
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Friedhofreglement vom 9. Dezember 2005 auf.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am **27. November 2024** das vorstehende Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Studer

Beat Glarner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom **27. November 2024** öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom **24. Oktober 2024** und **21. November 2024** publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederried, **15. Januar 2025**

Der Gemeindeschreiber:

Beat Glarner